

Lehrlingseinkommen Veranstaltungstechniker/in, gültig ab 1.10.2021

Gilt für Österreichweit

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit hat mit Beschluss vom 5. Oktober 2021 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehendes Lehrlingseinkommen festgesetzt:

§ 1. Geltungsbereich

a) **Fachlich:** Veranstaltungstechnik, soweit für diesen Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag – ausgenommen Kollektivverträge gemäß § 18 Abs. 4 ArbVG – wirksam ist.

b) **Räumlich:** Das Gebiet der Republik Österreich.

c) **Persönlich:** Lehrberechtigte im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, die Lehrlinge im Lehrberuf Veranstaltungstechnik fachlich ausbilden und im Rahmen dieser Ausbildung verwenden, sowie die von diesen Lehrberechtigten beschäftigten Lehrlinge im Lehrberuf Veranstaltungstechnik.

§ 2. Ausmaß des Lehrlingseinkommens

Das Lehrlingseinkommen beträgt:

a) im 1. Lehrjahr: 612,40 € monatlich;

b) im 2. Lehrjahr: 784,20 € monatlich;

c) im 3. Lehrjahr: 971,10 € monatlich;

d) im 4. Lehrjahr: 1 258,10 € monatlich.

§ 3. Urlaubszuschuss

Jeder Lehrling erhält einmal im Lehrjahr zusätzlich zu seinem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe eines monatlichen Lehrlingseinkommens. Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes, bei Konsumation desurlaubes in Teilen bei Antritt des längeren Urlaubsteils, spätestens aber am 30. Juni zu bezahlen. Während des Lehrjahres ein- bzw. austretende Lehrlinge erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses.

§ 4. Weihnachtsremuneration

Jeder Lehrling erhält einmal im Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines monatlichen Lehrlingseinkommens, die spätestens am 30. November zu bezahlen ist. Während des Kalenderjahres ein- bzw. austretende Lehrlinge erhalten den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration.

§ 5. Basis für die Überstundenberechnung gemäß § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG

Gibt es in einem Betrieb keinen einschlägigen Facharbeiterlohn iSd § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG, so ist für die Überstundenentlohnung von Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlags ein Stundensatz von € 10,80 heranzuziehen.

§ 6. Beginn der Wirksamkeit

Die Festsetzung des Lehrlingseinkommens tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.